

## Wichtig ist der Tierschutz!

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Kurz vor dem Entzünden ist das Brennmaterial unbedingt umzuschichten, um Kleintieren ggf. die Flucht zu ermöglichen! Das Umschichten sollte am besten per Hand erfolgen.

Auch das Zusammentragen des Brennmaterials sollte möglichst erst kurz vor der Veranstaltung stattfinden, damit Kleintiere sich erst gar nicht in dem aufgehäuften Brennmaterial einnisten.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Dortmund vom 20.12.2012. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

## Haben Sie noch Fragen?

Gerne hilft das Umweltamt mit Auskünften weiter:

Tel. (0231) 50-2 66 04    Herr Müller  
Tel. (0231) 50-2 73 47    Herr Schulz  
Tel. (0231) 50-2 76 55    Frau Bednarz



# Osterfeuer in Dortmund

Eine Information  
des Umweltamtes

Herausgeber: Stadt Dortmund, Umweltamt  
Redaktion: Dr. Rainer Mackenbach (verantwortlich),  
Bärbel Maczkowski  
Fotos: Stefanie Kleemann  
Kommunikationskonzept, Gestaltung, Satz,  
Produktion und Druck: Dortmund-Agentur – 12/2015  
[www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)

Stadt Dortmund  
Umweltamt





## Was verstehen wir unter einem Osterfeuer?

Osterfeuer waren ursprünglich religiöse Rituale. In den letzten Jahrzehnten sind sie jedoch zunehmend zu einem gesellschaftlichen Ereignis geworden. Gleichwohl bleibt die Bindung an das Osterfest die traditionelle Klammer, sodass Osterfeuer ausschließlich nur in einem engen Zeitfenster zur Osterzeit zugelassen sind.

## Wer darf ein Osterfeuer durchführen?

Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Parteien etc. veranstaltet werden und müssen öffentlich zugänglich sein.

Das Osterfeuer ist frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Ostermontag, schriftlich beim Umweltamt der Stadt Dortmund anzuzeigen.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Angaben zum Ort/Abbrennplatz (mit Lageplan),
- Zeitpunkt des Feuers,
- Art und Menge des Brennmaterials,
- Name, Anschrift des Veranstalters sowie eines Ansprechpartners,
- Name, Anschrift, Mobiltelefonnummer einer während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

Ein entsprechendes Anzeigeformular kann aus dem Internet heruntergeladen oder telefonisch beim Umweltamt angefordert werden:

[www.dortmund.de](http://www.dortmund.de) → Leben in Dortmund → Umwelt → Umweltamt → Downloads  
Tel. (0231) 50-2 66 04, -2 73 47, -2 76 55

## Wann ist ein Osterfeuer zulässig?

Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag zwischen 18.00 und 24.00 Uhr abgebrannt werden.

## Was darf in einem Osterfeuer verbrannt werden?

Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Holzrückstände aus Forstarbeit (Schlagabraum), Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers bitte nur Stroh oder Reisig einsetzen.

Palettenholz, alte Holzzäune, Holzfenster und -türen etc. dürfen auf keinen Fall verbrannt werden, denn diese Althölzer können Schadstoffe enthalten.

## Was ist noch zu beachten?

Sehr wichtig ist, dass zu baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Hecken, Sträuchern, etc. ausreichende Abstände eingehalten werden. **Zwingend ist mindestens ein Abstand von 25 Metern einzuhalten.**



## Weitere Anforderungen gelten wie folgt:

Gebäude/Flächen in der Nähe des Osterfeuers	Bei einem Abstand des Osterfeuers von	Max. Volumen des Brennmaterials
Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (Wohngebäude, Gartenhütten etc.)	25 m bis 30 m	5 m <sup>3</sup>
	30 m bis 40 m	10 m <sup>3</sup>
	40 m bis 50 m	20 m <sup>3</sup>
	50 m bis 75 m	40 m <sup>3</sup>
	75 m bis 100 m	60 m <sup>3</sup>
> 100 m	100 m <sup>3</sup>	
Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	25 m bis 50 m	40 m <sup>3</sup>
	> 50 m	100 m <sup>3</sup>
Autobahnen, Bundesstraßen, Wald, Naturschutzgebiete	100 m	100 m <sup>3</sup>
Start- und Landebahn Flughafen	1.500 m	100 m <sup>3</sup>

Das Feuer sollte unabhängig von den oben genannten maximalen Größen so klein wie möglich gehalten werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vom Feuer keine Gefahren ausgehen. Belästigungen durch den Verbrennungsvorgang, zum Beispiel durch Rauchentwicklung, sind gering zu halten.

Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollten ausreichend Löschmittel bereitgehalten werden. Bei Osterfeuern, die mit mehr als 5 m<sup>3</sup> Brennmaterial aufgeschichtet werden, empfiehlt sich nach Möglichkeit die Betreuung durch die Freiwillige Feuerwehr.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut komplett erloschen sind.